



Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Prinzessin Kira von Preußen Stiftung, Burg Hohenzollern, 72379 Burg Hohenzollern
(Verwaltungssitz: Bertha-von-Suttner-Str. 14, 14469 Potsdam)

Bankverbindung:

SozialBank

IBAN: DE42 3702 0500 0008 7965 00

BIC: BFSWDE33XXX

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und der gemeinnützigen Zwecke der Jugendhilfe, Altenhilfe, Erziehung und Volks- und Berufsbildung nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Balingen, Steuer-Nr. 53092/85755, vom 28.10.2025 für den letzten Veranlagungszeitraum 2022, 2023 und 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Balingen, Steuer-Nr. 53092/85755, mit Bescheid vom 05.12.2014 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke verwendet wird. Es handelt sich nicht um Zuwendungen in das verbrauchbare Vermögen der Stiftung.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).